Methodische Hinweise zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR)

Was ist die LGR?

Die LGR ist eine Satellitenrechnung zu den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), welche **makroökonomische Daten zur wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft** zur Verfügung stellt. Sie ermittelt monetäre Werte zur Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs, zur Wertschöpfung, zum aus landwirtschaftlicher Tätigkeit generierten Einkommen und weitere Größen wie Investitionen und Arbeitseinsatz.

Ihre Erstellung basiert auf der EU-Verordnung Nr. 138/2004, welche das Lieferprogramm und die zu verwendenden Methoden und Konzepte festlegt. Letztere sind jenen der VGR sehr ähnlich, weisen jedoch einige Unterschiede auf, um den besonderen Gegebenheiten der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Als Datenquellen für die Berechnung der LGR werden vor allem die offiziellen Agrarstatistiken, weitere Statistiken sowie Verwaltungsdaten herangezogen.

Wozu dient die LGR?

Die Daten der LGR werden als Grundlage zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle agrarpolitischer Maßnahmen verwendet. Sie fließen außerdem in die VGR ein und sind für Wissenschaft, Wirtschaft, Interessenvertretungen und Öffentlichkeit relevant.

Wichtige Kenngrößen der LGR

- **Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs:** Dieser umfasst die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die im Rahmen nicht trennbarer nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten produzierten Waren und Dienstleistungen. Die Bewertung erfolgt zu

Herstellungspreisen, d. h. zu Erzeugerpreisen inklusive produktspezifischer öffentlicher Gelder (Gütersubventionen) und abzüglich Gütersteuern.

- **Vorleistungen:** Diese messen den Wert der im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen.
- **Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen:** Diese stellt den im Produktionsprozess geschaffenen Mehrwert dar. Sie errechnet sich aus der Differenz zwischen Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs und Vorleistungen.
- **Abschreibungen:** Diese messen die Nutzung des Anlagevermögens.
- **Subventionen und Vermögenstransfers:** Gemäß den europäischen Vorgaben differenziert die LGR zwischen Gütersubventionen, sonstigen Subventionen und Vermögenstransfers. In die Ermittlung des Einkommens fließen nur die als Gütersubventionen oder als sonstige Subventionen klassifizierten Zahlungen ein. Gütersubventionen werden dabei als Teil des Produktionswerts des jeweiligen Erzeugnisses verbucht oder von den jeweiligen Vorleistungen abgezogen. Die sonstigen Subventionen umfassen jene öffentlichen Gelder, die nicht als Gütersubventionen zu klassifizieren sind und auch nicht als Vermögenstransfers (dazu zählen z. B. Investitionszuschüsse sowie diverse andere Strukturmaßnahmen) eingestuft werden.
- **Nettowertschöpfung zu Faktorkosten (Faktoreinkommen):** Diese misst die Entlohnung der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital. Sie errechnet sich aus der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen abzüglich Abschreibungen und sonstiger Produktionsabgaben zuzüglich sonstiger Subventionen.
- **Nettounternehmensgewinn:** Dieser misst den Ertrag aus der nicht entlohnten Arbeit und des den Einheiten gehörenden Grund und Bodens sowie Kapitals. Er ermittelt sich aus dem Faktoreinkommen abzüglich Arbeitnehmer:innenentgelt sowie gezahlter Pachten und gezahlter Zinsen zuzüglich empfangener Zinsen.
- **Landwirtschaftliche Arbeitseinsatz:** Dieser wird – um auch Teilzeit- und Saisonarbeit berücksichtigen zu können – in Jahresarbeitseinheiten (JAE) gemessen. Eine JAE entspricht der an der Arbeitszeit gemessenen Arbeitsleistung einer Person, die ganztägig und während eines ganzen Jahres mit landwirtschaftlichen Arbeiten in einer landwirtschaftlichen Einheit beschäftigt ist. Es wird zwischen nicht entlohntem und entlohntem Arbeitseinsatz unterschieden. Der entlohnte Arbeitseinsatz bezieht sich dabei auf Personen, die auf vertraglicher Basis für eine andere gebietsansässige Einheit arbeiten und eine Vergütung in Form von Geld- oder Sachleistungen erhalten (in der LGR als Arbeitnehmer:innenentgelt verbucht).

Zum landwirtschaftlichen Einkommen

Die Messung des landwirtschaftlichen Einkommens und seiner Entwicklung ist eine der Hauptzielsetzungen der LGR. Zentrale Kenngrößen zur Beurteilung der Einkommensentwicklung im landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich sind dabei die **Nettowertschöpfung zu Faktorkosten (Faktoreinkommen)** und der **Nettounternehmensgewinn** (siehe Tabelle 1 bzw. Definitionen im Abschnitt „Wichtige Kenngrößen“) sowie daraus abgeleitete Einkommensindikatoren. Dabei steht vor allem die jährliche Veränderung des realen (d. h. deflationierten)[1] Faktoreinkommens je Jahresarbeitseinheit im Fokus. Ein weiterer wichtiger Einkommensindikator ist die jährliche Veränderung des realen landwirtschaftlichen Nettounternehmensgewinns je nicht entlohnte Jahresarbeitseinheit.

[1] Zur Deflationierung wird der implizite Preisindex des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (BIP-Deflator) herangezogen.

Tabelle 1: Schematische Darstellung der Berechnung des landwirtschaftlichen Faktoreinkommens und Nettounternehmensgewinns

Pflanzliche Erzeugung
+ Tierische Erzeugung
+ Landwirtschaftliche Dienstleistungen
+ Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten
= Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs
− Vorleistungen
= Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen
− Abschreibungen
= Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen
+ Sonstige Subventionen
− Sonstige Produktionsabgaben
= Nettowertschöpfung zu Faktorkosten (Faktoreinkommen)
– Arbeitnehmer:innenentgelt
– Gezahlte Pachten
– Gezahlte Zinsen
+ Empfangene Zinsen
= Nettounternehmensgewinn

Q: EUROSTAT. Grafik: STATISTIK AUSTRIA.

Die LGR misst ausschließlich das aus landwirtschaftlicher Produktion resultierende Primäreinkommen auf makroökonomischer Ebene. Bei der Interpretation der Einkommensaggregate und -indikatoren der LGR ist zu beachten:

- Das im Rahmen der LGR ermittelte **Primäreinkommen[2] aus landwirtschaftlicher Tätigkeit** ist zu unterscheiden vom Einkommen landwirtschaftlicher Haushalte, welche neben den Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit auch Einkommen aus anderen Quellen (sonstige Tätigkeiten, Löhne und Gehälter, Einkommen aus Vermögen) beziehen können. Nicht Gegenstand der LGR ist zudem die sekundäre Einkommensverteilung durch Einkommens- und Vermögenssteuern, Sozialbeiträge und Sozialleistungen sowie sonstige laufende Transfers. Die LGR misst demnach auch nicht das Nettoeinkommen landwirtschaftlicher Betriebe.
- Die makroökonomischen Einkommensgrößen und -indikatoren der LGR erlauben **keine Rückschlüsse auf einzelne Betriebe und Betriebstypen**.
- Die LGR definiert das landwirtschaftliche Einkommen als das in einem bestimmten Buchungszeitraum aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten (sowie nicht trennbaren Nebentätigkeiten) hervorgegangene Einkommen. Gemäß dem **Grundsatz der periodengerechten Zuordnung** erfolgt die Verbuchung zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden, und nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung erfolgt. Es handelt sich demnach nicht um das tatsächlich im Berichtszeitraum empfangene Einkommen.

[2] Einkommen vor der sekundären Verteilung durch Einkommens- und Vermögenssteuern, Sozialbeiträgen und -leistungen und sonstige laufende Transfers (siehe Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010, Absatzpunkt 8.30).

Datenaktualität und Revisionen

Eine **erste Schätzung** der LGR für das laufende Jahr wird im Dezember veröffentlicht. In der Folge werden die Berechnungen sukzessive konsolidiert. So werden im April des Folgejahres n+1 die Ergebnisse einer **zweiten Schätzung** und im Juli n+1 **semi-definitive LGR-Daten** für Österreich publiziert. **Endgültige Ergebnisse** liegen üblicherweise im Juli des Jahres n+4 vor.

Revisionen von LGR-Ergebnissen begründen sich demnach primär dadurch, dass diese zunächst auf Basis unvollständiger Datengrundlagen erstellt werden. Um die daraus resultierenden Unschärfen in der Berechnung der Teilaggregate und Kontensalden der LGR wie Produktionswerte, Vorleistungen, Faktoreinkommen und Nettounternehmensgewinn möglichst zu minimieren, erfolgt die Erstellung der Vorschätzungen unter bestmöglicher Nutzung der zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Datengrundlagen und Informationen, von Plausibilitätsprüfungen sowie in Rücksprache mit einschlägigen Expert:innen. Die Vorschätzungen und semi-definitiven Ergebnisse werden zu den nächsten Terminen weiter aktualisiert, wenn die jeweiligen statistischen Ausgangsdaten verfügbar sind. Auch Anpassungen in den Berechnungsmethoden, etwa infolge der Verfügbarkeit neuer Datenquellen, oder die Einführung neuer Konzepte, Definitionen und Klassifikationen können zu Revisionen in den Zeitreihen der LGR führen. Während sich **Routinerevisionen** in der Regel auf die drei Jahre vor dem aktuellen Berichtsjahr beschränken, führen in periodischen Abständen durchgeführte **größere Revisionen** zu Überarbeitungen weiter zurückliegender Berichtsjahre bzw. der gesamten Zeitreihen. Ziel der Überarbeitungen ist grundsätzlich immer eine verbesserte Anpassung des Zahlenwerks an aktuelle Entwicklungen sowie eine weitere Verbesserung der Qualität der Daten.

Regionale Ergebnisse

Die landwirtschaftliche Gesamtrechnung wird auch auf regionaler Ebene (Bundesländer) erstellt. Die Ende September des Folgejahres n+1 veröffentlichten regionalen Ergebnisse sind mit den im Juli des gleichen Jahres publizierten Daten der nationalen LGR konsistent.

Ausführlichere methodische Informationen sind in der Standarddokumentation zur LGR sowie in der Standarddokumentation zur regionalen LGR verfügbar.

Impressum

Rückfragen
Direktion Raumwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, VIS, Team Landwirtschaftliche Gesamtrechnung,
Tel.: +43 1 711 28-7108, E-Mail: lgr@statistik.gv.at

Medieninhaberin, Herstellerin und Herausgeberin
STATISTIK AUSTRIA | Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13 | 1110 Wien |www.statistik.at

© STATISTIK AUSTRIA
Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich vorbehalten. Eine Weiterverwendung ist bei Quellenangabe und korrekter Wiedergabe gestattet.